

Güterregulierung Welschenrohr

D Leistungsbeschreibung; Detail-Leistungen

INHALTSVERZEICHNIS

D	LEISTUNGSBESCHRIEB; DETAIL-LEISTUNGEN	2
1	Grundlagenbeschaffung Güterregulierung	2
1.1	Vorarbeiten (siehe Ausschreibungsunterlagen C)	2
1.2	Daueraufgaben (siehe Ausschreibungsunterlagen C)	2
1.3	Plangrundlagen	2
1.4	Bodenkartierung	2
1.5	Bonitierungs- und Neuzuteilungspläne 1:1'000	2
1.6	Übersichtspläne 1:3'000 und 1:5'000	3
1.7	Vorprojekt	3
2	Alter Bestand.....	4
2.1	Vorarbeiten (siehe Ausschreibungsunterlagen C)	4
2.2	Daueraufgaben (siehe Ausschreibungsunterlagen C)	4
2.3	Alter Bestand	4
3	Neuer Bestand.....	5
3.1	Vorarbeiten (siehe Ausschreibungsunterlagen C)	5
3.2	Daueraufgaben (siehe Ausschreibungsunterlagen C)	5
3.3	Neuer Bestand	5
3.4	Nutzungsantritt	6
3.5	Grundbuchbereinigung; Bearbeitung Dienstbarkeiten	6
3.6	Auflage "Baum- und Stangenschätzung" (Mehr- und Minderwerte)	6
3.7	Verpflockung / Versicherung / Verifikation	6
4	Schlussarbeiten.....	7
4.1	Vorarbeiten (siehe Ausschreibungsunterlagen C)	7
4.2	Daueraufgaben (siehe Ausschreibungsunterlagen C)	7
4.3	Definitive Neuzuteilung	7
4.4	Restkostenverteiler	7
4.5	Genossenschaftsauflösung	8
5	Amtliche Vermessung (Zweitvermessung nach Güterregulierung)	8
6	Bautechnische Arbeiten.....	9
6.1	Pflichtenheft	9
6.2	Projektierung und Bauleitung	9

D LEISTUNGSBESCHRIEB; DETAIL-LEISTUNGEN

1 Grundlagenbeschaffung Güterregulierung

1.1 Vorarbeiten (siehe Ausschreibungsunterlagen C)

1.2 Daueraufgaben (siehe Ausschreibungsunterlagen C)

1.3 Plangrundlagen

In dieser Position sind alle Aufwendungen einzurechnen, die sich aus der Übernahme, Bearbeitung und Verwaltung der Grundlagedaten ergeben.

1.3.1 Datenbearbeitung (Erhebung, Ergänzung, Aufbereitung, Sicherung, Abgabe)

Die vermessungstechnischen Arbeiten sind auf der Basis der vorhandenen Daten gemäss Vorprojekt zur Güterregulierung und den zum Teil noch in Vorbereitung befindlichen Daten der Amtlichen Vermessung zu organisieren. Die aus der Güterregulierung resultierenden Daten müssen für die Amtliche Vermessung wieder verwendbar sein.

1.3.2 Grundeigentum / Situation

Die Daten der Amtlichen Vermessung sind im Datenmodell 93 des Kantons Solothurn weitgehend erfasst. Das gesamte Arbeitsgebiet weist mehrheitlich die Toleranzstufe 3 auf. Das für die Nachführung und die laufende Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Welschenrohr Los 3+4 verantwortliche Ingenieur- und Vermessungsbüro BSB+Partner in Oensingen kann nähere Informationen zu den Daten abgeben. Dort können die Daten auch bezogen werden.

Die Daten aus dem Beschluss der Flurgenossenschaft Welschenrohr zur Durchführung einer Güterregulierung vom 25. Januar 2005 mit nachgeführtem Eigentümer- und Liegenschaftsverzeichnis sowie Adressverzeichnis sind beim Verfasser des Vorprojektes, BSB+Partner, Oensingen, vorhanden. Die erhobenen und aufgearbeiteten Daten wurden abschliessend bezahlt.

1.3.3 Güterregulierungsspezifische Detail-Aufnahmen

In Ergänzung zu den vorhandenen Aufnahmen für die Ebene Bodenbedeckung sind alle für die Detailbonitierung wichtigen und darstellbaren Einzelobjekte und Linienelemente zu erheben und in die Pläne zu übernehmen:

- einzelstehende Wald- und Obstbäume (Hochstamm), Intensivobstanlagen (Niederstamm);
- Spezialkulturen
- Schächte, Masten, Leitungsstangen
- markante Böschungen, Geländebrüche, Terrassierungen;
- Gehölze, Steinhaufen
- Im weiteren sind alle wichtigen ober- und soweit feststellbar auch unterirdischen Leitungen bei den zuständigen Werken zu erheben: Wasser, Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Abwasser und andere Werkleitungen.

Diese Daten sind weitgehend vorhanden und bezahlt. Für allfällige Ergänzungen nach Zeitaufwand (Offertpreise gemäss Formular G 2) sind Fr. 5'000 eingesetzt.

1.4 Bodenkartierung

Die für die Detailbonitierung notwendige Bodenkartierung liegt vor. Die Grundlagedaten werden vom Amt für Umwelt, Fachstelle Boden, in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

1.5 Bonitierungs- und Neuzuteilungspläne 1:1'000

In den verschiedenen Phasen der Güterregulierung (Entwürfe, Auflageakten usw.) werden Pläne im Massstab 1:1'000 (ev. 1:3'000 im nicht stark parzellierten Gebiet) verwendet. In dieser Position ist der Entwurf, die Koordination und Bereinigung sowie die definitive Festlegung der Blatteinteilung basierend auf den Anforderungen der Amtlichen Vermessung einzurechnen.

- Plangrösse rund 100 x 150 cm (Maximalwerte aufgrund der örtlichen Verhältnisse);

Die einzelnen Pläne sind im ganzen Bezugsgebiet so abzugrenzen, dass als Planabschluss wenn möglich bleibende Strassen, Wasserläufe und dergleichen verwendet werden können. Die über-

nommenen Grundlagedaten sind je nach Etappe und Arbeitsposition auf die Druckausgabe anzupassen (Layout-Anpassungen).

1.6 Übersichtspläne 1:3'000 und 1:5'000

Zur Gewährleistung eines optimalen Überblicks sind Pläne in den Massstäben 1:3'000 und je nach Bedarf 1:5'000 auszuarbeiten. In dieser Position ist der Entwurf und die Festlegung verschiedener Planinhalte zur Visualisierung einzurechnen:

-	Anzahl Pläne Massstab	1:3'000:	1
-		1:5'000:	ev. 1

1.7 Vorprojekt

1.7.1 Vorprojekt

Das Vorprojekt mit technischem Bericht, Kostenschätzung und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) sowie Naturkonzept mit Vernetzungsprojekt gemäss Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) liegt vor. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 17. November bis 18. Dezember 2006.

Die Einsprachenbehandlung (total 10 Einsprachen) ist weitgehend abgeschlossen. Die Stellungnahmen der betroffenen Amts- und Fachstellen liegen vor.

1.7.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorprojekt unterliegt den Bestimmungen für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Belange der Umwelt sind in einem Voruntersuchungsbericht im Sinne von Art. 8 UVPV umfassend untersucht worden. Insgesamt führt die Güterregulierung Welschenrohr voraussichtlich zu keinen unzulässigen Belastungen der Umwelt.

Die Beurteilung des Amtes für Umwelt mit den Anträgen zur Aufnahme in die Genehmigung des Vorprojektes liegt im Entwurf vor.

1.7.3 Genehmigung Vorprojekt

Die Genehmigung des Vorprojektes durch den Regierungsrat und das Bundesamt für Landwirtschaft (Grundsatzentscheid über die Beiträge und Grundlage für die etappenweise Ausführung) ist im Juni 2007 vorgesehen.

2 Alter Bestand

2.1 Vorarbeiten (siehe Ausschreibungsunterlagen C)

2.2 Daueraufgaben (siehe Ausschreibungsunterlagen C)

2.3 Alter Bestand

2.3.1 Bonitierungsgrundsätze

In den Bonitierungsgrundsätzen werden die Regeln für die Behandlung der unterschiedlichen Bewertungsfaktoren aufgelistet. In dieser Position sind alle Aufwendungen einzurechnen, welche durch den technischen Leiter erbracht werden: Teilnahme an den Sitzungen, Instruktionen, Erstellung Dokument usw., zusammen mit den zuständigen Organen der Flurgenossenschaft (Schätzungskommission), den Bodenkartierern und der Aufsichtsbehörde.

2.3.2 Auflage Bonitierungsgrundsätze

Diese erfolgt nach dem im Kapitel C. Allgemeine Leistungen, Ziffer 3 beschriebenen Verfahren.

2.3.3 Detailbonitierung

Die Grundlage der Bonitierung ist die Bodenkarte mit dem bereinigten Bodenwert je Bodenabschnitt. Es ist auf die Ausarbeitung eines möglichst einfachen Bonitierungsnetzes zu achten.

Weil auch im nicht stark parzellierten Gebiet (Allmendland der Bürgergemeinde, Einzelhöfe) Abtausch und Landerwerb für Bäche, usw. notwendig sind, ist eine flächendeckende Bonitierung vorgesehen.

Bei der Detailbonitierung begleitet der technische Leiter die Schätzungskommission. Er unterstützt die Arbeiten und Felderhebungen mit der Übertragung und Nachführung der Bonitätsgrenzen sowie der einzelnen wichtigen Schätzungselemente in die Plangrundlagen.

2.3.4 Bonitierungsdaten / -pläne

Die gemäss Pos. 2.3.3 gewonnenen Felddaten sind im Büro in geeigneter Weise in die digitalen Grundlagedaten und Register zu übernehmen. Als Endprodukt sind die zur Auflage kommenden Detailbonitierungs-Pläne 1:1'000 (ev. 1:3'000 im nicht stark parzellierten Gebiet) und allfällige Erläuterungen dazu bereitzustellen. Die Koordinationsarbeiten mit der Bodenkartierung und die Verwendung, nicht aber der Einkauf der Bodenkarte sind einzurechnen.

2.3.5 Berechnung der Bonitätswerte (Bewertung alter Bestand)

Als Ausgangslage für sämtliche Berechnungen sind voraussichtlich die neuen Flächen aus den rechtsgültig anerkannten AV93-Operaten zu verwenden. Diese sind mit den Flächen im Grundbuch zu vergleichen. Gestützt darauf ist in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde zu entscheiden, wo Flächenberichtigungen im Grundbuch notwendig sind.

Diese Position umfasst die Berücksichtigung aller Hauptnutzungen wie Feld, Wald, usw. Die Grundlagen des bisherigen Besitzstandes, die Bonitierungsdaten des Feldes und die Bewertungen des Waldes sind miteinander zu verschneiden. Die sich daraus ergebenden Werte sind pro Grundeigentümer und jede einzelne seiner Parzellen nach den vorhandenen Hauptnutzungen sowie nach Parzellen und Plänen geordnet (Besitzstandstabellen) darzustellen. In diese Position sind auch sämtliche Aufwendungen für die Vorbereitung der Abgabe der Besitzstandstabellen an die Grundeigentümer einzurechnen. Diese enthalten:

- Name, Adresse und Ordnungsnummer des Grundeigentümers
- Plan-Nr., Flurname, Parzellen-Nr
- Fläche und Wert je Parzelle
- Gesamtfläche und Gesamtwert aller Grundstücke nach Hauptnutzungen

2.3.6 Auflage alter Bestand

Diese erfolgt nach dem in den Ausschreibungsunterlagen C. Leistungsbeschrieb, Allgemeine Leistungen, Ziffer 3 beschriebenen Verfahren.

3 Neuer Bestand

3.1 Vorarbeiten (siehe Ausschreibungsunterlagen C)

3.2 Daueraufgaben (siehe Ausschreibungsunterlagen C)

3.3 Neuer Bestand

3.3.1 Grundsätze für die Neuzuteilung (Auflage zusammen mit dem Neuzuteilungsentwurf)

Der technische Leiter erarbeitet zusammen mit der Schätzungskommission die spezifischen Grundsätze und Kriterien für die Zuteilung des Grundeigentums.

3.3.2 Wunschtage

Jeder Grundeigentümer ist persönlich zu mindestens einem Wunschtage einzuladen.

Der technische Leiter entwirft zusammen mit der Schätzungskommission ein Erhebungsformular zur Ermittlung der Neuzuteilungswünsche der Grundeigentümer. Die Bearbeitungskosten des technischen Leiters inklusive Erstellung eines Gewinnplanes sind in diese Position einzurechnen. Druck und Versand organisiert und finanziert die Auftraggeberin.

Der technische Leiter nimmt an allen Wunschtagen (Leitung: Präsident Schätzungskommission) mit sämtlichen Grundeigentümern als technischer Berater teil und hält die lagemässige Zuordnung der Eigentümerwünsche in Übersichtsplänen 1:3'000 oder 1:5'000 fest.

Es sind sämtliche Arbeiten einzurechnen, welche für die Sichtung und lagemässige Zuordnung der eingegangenen Grundeigentümerwünsche erforderlich sind.

3.3.3 Abzug für gemeinschaftliche Anlagen und Anlagen Dritter

Im Zusammenhang mit der Landbeschaffung für gemeinschaftliche Anlagen und Anlagen Dritter ermittelt die Schätzungskommission mit dem technischen Leiter die Werte für die allgemeinen Abzüge. Die erforderlichen Abklärungen, Koordinationsarbeiten und Berechnungen pro Grundeigentümer sind in diese Position einzurechnen.

3.3.4 Neuzuteilungsentwurf

Der technische Leiter hat die Zuteilungswünsche der Grundeigentümer, die Pachtlandverhältnisse sowie die Zusammenlegungsmöglichkeiten für jeden einzelnen Eigentümer unter Beachtung der jeweiligen Besonderheiten sorgfältig zu prüfen. Zusammen mit der Berücksichtigung der nichtlandwirtschaftlichen Interessen, insbesondere der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sowie für die Raumsicherung der Fliessgewässer ist eine möglichst optimale Arrondierung der Landwirtschaftsbetriebe anzustreben. Der vorgelegte Neuzuteilungsentwurf ist zusammen mit der Schätzungskommission zu optimieren. Allenfalls erforderliche Variantenvorschläge und zusätzliche Wunschtage sind einzurechnen. Ebenfalls in den Kosten enthalten sind die Vorstellung des Neuzuteilungsentwurfes sowie konferenzielle Bereinigungen mit betroffenen eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen.

Mindestens 2 Monate vor der Auflage sind die bereinigten Akten zum Neuzuteilungsentwurf gemäss § 42 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bericht, Besitzstandstabellen, Neuzuteilungspläne 1:1'000, ev. 1:3'000, Natur- und Landschaftsplan und Übersichtsplan mit eingetragenen landwirtschaftlichen Betriebsstandorten sowie Eigentumsverhältnissen der Landwirte) den Aufsichtsbehörden zur Prüfung einzureichen.

3.3.5 Auflage Neuzuteilungsentwurf

Diese erfolgt nach dem in den Ausschreibungsunterlagen C. Leistungsbeschrieb, Allgemeine Leistungen, Ziffer 3 beschriebenen Verfahren.

3.3.6 Pachtlandarrondierung

Die aktuellen Pachtverhältnisse sind zu erheben. Zusammen mit der Neuzuteilung ist eine Optimierung der Bewirtschaftung des Pachtlandes anzustreben. Die Verpachtungsvorschläge sind in einem Plan und tabellarisch pro Verpächter und Pächter darzustellen.

3.4 Nutzungsantritt

3.4.1 Markierung des neuen Bestandes

Für den Nutzungsantritt sind die Neuzuteilungspartellen mit Zeigerpfählen, versehen mit den Ordnungsnummern der Grundeigentümer zu markieren. Die Markierung des neuen Bestandes hat in enger Koordination, d.h. möglichst gleichzeitig mit der Verpflockung und Vermarkung gemäss nachstehender Ziffer 3.7. zu erfolgen.

3.5 Grundbuchbereinigung; Bearbeitung Dienstbarkeiten

3.5.1 Pläne und Tabellen, Koordination mit Amtschreiberei Thal-Gäu

Die bestehenden Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vormerkungen und Anmerkungen sind als Grundlage für die Bonitierung (alter Bestand) und Neuzuteilung zu erheben. Der technische Leiter erstellt in Zusammenarbeit mit der Amtschreiberei Thal-Gäu die notwendigen Auflageakten als Grundstücksbeschrieb.

Der technische Leiter stellt die dafür erforderlichen Regulierungsakten zur Verfügung. Es sind alle Aufwendungen einzurechnen, welche sich aus seiner Mitwirkung und Koordinationsfunktion ergeben.

3.5.2 Auflage Dienstbarkeiten

Die Auflage der Dienstbarkeiten alter und neuer Bestand erfolgt womöglich zusammen mit der Neuzuteilung nach dem in den Ausschreibungsunterlagen C. Leistungsbeschrieb, Allgemeine Leistungen, Ziffer 3 beschriebenen Verfahren. Allfällige Einsprachen gehen an die Schätzungskommission und sind mit der Amtschreiberei zu behandeln.

3.5.3 Genehmigungsakten

Die Akten der Grundbuchbereinigung werden zur Genehmigung durch den Regierungsrat bereitgestellt. Die Koordinationsarbeiten sind einzurechnen.

3.6 Auflage "Baum- und Stangenschätzung" (Mehr- und Minderwerte)

3.6.1 Auflageunterlagen der Wechselbestände (Einzelobjekte und Linienelemente)

In Zusammenarbeit mit der Schätzungskommission sind sämtliche Arbeiten für die Erfassung und Darstellung von Einzelobjekten und Linienelementen in Plänen und Listen auszuführen (vergleiche auch Grundlagenbeschaffung).

3.6.2 Auflage Baum- und Stangenschätzung

Diese erfolgt nach dem in den Ausschreibungsunterlagen C. Leistungsbeschrieb, Allgemeine Leistungen, Ziffer 3 beschriebenen Verfahren.

3.7 Verpflockung / Versicherung / Verifikation

3.7.1 Absteckung und Verpflockung

Nach der Genehmigung des Neuzuteilungsentwurfes und nach erfolgtem Nutzungsantritt führt der technische Leiter alle Arbeiten der Absteckung und Verpflockung des neu zugeteilten Landes je Grundeigentümer im Feld aus (Absteckung ab LFP3). Einzurechnen sind sämtliche Bearbeitungskosten inklusive Kontrollaufnahmen der materialisierten Punkte und Kontrollberechnungen. Die Koordinaten der Grenzpunkte aus der Güterregulierung sind definitiv und müssen im Format AV93/DM01 der Amtlichen Vermessung übergeben werden.

3.7.2 Materialisierung

Die Regeln der Vermarkung sind in Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin und der Aufsichtsbehörde festzulegen. Insbesondere werden gemäss Weisungen für die Vermarkung der Grundstücke vom 15.3.81 entlang der Wege nur die aufstossenden Grenzen vermarkt.

Für die Materialisierung der Grenzpunkte (in der Regel Steinsatz) hat der technische Leiter nach Möglichkeit Mitglieder der Flurgenossenschaft einzusetzen. Die Grenzzeichen sind entweder so präzise zu setzen, dass die anschliessenden Kontrollmessungen innerhalb der Toleranzen der Amtlichen Vermessung liegen oder die Grenzzeichen müssen nachträglich kontrolliert (z.B. mittels Doppelaufnahme) aufgenommen werden. Die Ausführung der Arbeiten hat gemäss den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen der Amtlichen Vermessung zu erfolgen. Die daraus resultierenden Aufwendungen inklusive der Vermarkungsaufsicht sind einzurechnen.

3.7.3 Verifikation

Versicherung und Verifikation erfolgen nach den Vorschriften der Amtlichen Vermessung. Die Arbeiten werden vom Amt für Geoinformation verifiziert. Es sind alle hierfür erforderlichen Aufwendungen einzurechnen.

4 Schlussarbeiten

4.1 Vorarbeiten (siehe Ausschreibungsunterlagen C)

4.2 Daueraufgaben (siehe Ausschreibungsunterlagen C)

4.3 Definitive Neuzuteilung

4.3.1 Definitiver Neuzuteilungs-Plan und Geldausgleich

Im definitiven Plan über das Bezugsgebiet sind die tatsächlichen rechtlichen Grundeigentumsverhältnisse nach Erledigung der letzten Beschwerden betreffend die Neuzuteilung enthalten. Es sind Übersichtspläne in den Massstäben 1:3'000 und 1:5'000 anzufertigen, in welchen alle rechtsgültigen Neuzuteilungspartellen samt Grundbuch-Grundstücksnummern einzutragen sind. Alle Kosten, welche aus der Umarbeitung der digitalen Daten und den Ausdruck auf geeignete Planträger entstehen, sind einzurechnen.

Aufgrund der Zuteilungsunterschiede aus Anspruch und definitiver Neuzuteilung ist der Geldausgleich je Eigentümer zu ermitteln und tabellarisch festzuhalten.

Sämtliche Veränderungen (Entlassungen, Einbezug) am Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Welschenrohr sind auf einem separaten Plan nachzuführen.

4.3.2 Definitive Neuzuteilungstabelle

In diese Position sind sämtliche Aufwendungen für die Erstellung der definitiven Neuzuteilungstabelle pro Grundeigentümer und jede einzelne seiner Parzellen und nach den vorhandenen Hauptnutzungen einzurechnen.

Die definitiven Neuzuteilungsakten sind durch den Regierungsrat zu genehmigen.

4.4 Restkostenverteiler

4.4.1 Grundsätze für den Kostenverteiler (Phase 1)

In Zusammenarbeit mit der Schätzungskommission erarbeitet der technische Leiter die Grundsätze für die Restkostenverteilung. In diese Position sind sämtliche Aufwendungen einzurechnen, welche der technische Leiter auszuführen hat: Teilnahme an den Sitzungen, Instruktionen, Erstellung Dokumente, Abgabe Unterlagen usw. Druck und Versand organisiert und finanziert die Auftraggeberin.

4.4.2 Auflage Grundsätze für den Kostenverteiler

Diese erfolgt nach dem in den Ausschreibungsunterlagen C. Leistungsbeschrieb, Allgemeine Leistungen, Ziffer 3 beschriebenen Verfahren.

4.4.3 Provisorische Endabrechnung je Eigentümer

Der technische Leiter erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Schätzungskommission den Restkostenverteiler gemäss den Grundsätzen für den Kostenverteiler.

Es sind die sich aus der Regulierung ergebenden Restkosten gemäss Grundsätzen für den Kostenverteiler und pro Grundeigentümer zu ermitteln und in Tabellenform auszuweisen.

In einem weiteren Schritt sind allfällige zusätzliche Gut- oder Lastschriften wie Arebeiträge zu berechnen und darzustellen.

4.4.4 Bereinigung Akten/Pläne

Der definitive Restkostenverteiler wird zuhanden der Grundeigentümer, Flurgenossenschaft und der Aufsichtsbehörde bereitgestellt.

4.4.5 Subventionsabrechnungen

Die Subventionsabrechnungen erfolgen durch die Auftraggeber und die Aufsichtsbehörden.

4.4.6 Definitive Endabrechnung je Eigentümer

Nach der Genehmigung der Schlussabrechnung über die gesamte Güterregulierung durch die Subventionsbehörden und nach Auszahlung der noch ausstehenden Subventionen durch Bund, Kanton und Gemeinde erstellt der technische Leiter die definitive Endabrechnung zuhanden der Grundeigentümer. Darin aufzunehmen sind nach Rücksprache mit den Auftraggebern alle ausserhalb der Subventionsabrechnung anfallenden Kosten. Es sind sämtliche Listen und Tabellen auszuarbeiten, die über die Belastung jedes einzelnen Grundeigentümers Auskunft geben.

4.4.7 Auflage Kostenverteiler (Phase 2)

Diese erfolgt nach dem in den Ausschreibungsunterlagen C. Leistungsbeschreibung, Allgemeine Leistungen, Ziffer 3 beschriebenen Verfahren.

4.5 Genossenschaftsauflösung

4.5.1 Ablieferung aller Unterlagen für die Archivierung

Der technische Leiter übergibt alle zwischenzeitlich archivierten Akten und digitalen Daten der Flurgenossenschaft der Gemeinde zur Archivierung. Die Originalakten werden bei den Aufsichtsbehörden archiviert.

Der technische Leiter und die Flurgenossenschaft übergeben die wichtigsten digitalen Daten den Aufsichtsbehörden.

4.5.2 Schlussbericht

Der technische Leiter erstellt in enger Zusammenarbeit mit den Auftraggebern, den Organen der Flurgenossenschaft, der Schätzungskommission und den Aufsichtsbehörden einen Schlussbericht über die ausgeführten Arbeiten der Flurgenossenschaft. Einzurechnen sind sämtliche Bearbeitungskosten. Druck und Versand organisiert und finanziert die Auftraggeberin.

5 Amtliche Vermessung (Zweitvermessung nach Güterregulierung)

Die Zweitvermessung ist in dieser Ausschreibung nicht enthalten. Diese Arbeiten werden später separat vergeben. Zu Beachten ist, dass die Ebene Liegenschaften mit der Güterregulierung definitiv zu erheben ist (keine Koordinatenänderungen mehr mit der Zweitvermessung).

6 Bautechnische Arbeiten

6.1 Pflichtenheft

Als massgebendes Pflichtenheft gelten in erster Linie die Honorarordnung für kulturtechnische Bauarbeiten, HO 5/84, die SIA Ordnung 103 und die Ergänzungsblätter zur SIA Ordnung 103.

Für die Festlegung der Leistungsanteile der kulturtechnischen Bauarbeiten gelten die Bestimmungen der SIA Ordnung 103:

	Teilleistungen	Leistungs- beschrieb gem. SIA 103	Leistungsanteil in %
Projekt	c) Vorprojekt	4.1.3	Liegt vor (war Bestandteil der Grundlagenbeschaffung)
	d) Bauprojekt (Detailprojekt)	4.1.4	20 % *
Submission	e) Ausschreibung und Offertvergleich	4.1.5	7 %
	f) Ausführungsprojekt	4.1.6	22 % *
Total Projekt			49 %
Bauleitung	g) Oberbauleitung	4.1.7	10 %
	h) örtliche Bauleitung	4.1.8	29 %
	i) Dokumentation über das Bauwerk	4.1.9	4 %
	k) Überwachung der Garantiarbeiten, Durchführung der Schlussprüfung	4.1.10	2%
Total Bauleitung			45 %

* je nach Detaillierungsgrad

6.2 Projektierung und Bauleitung

Die Detailprojekte für sämtliche gemäss Vorprojekt vorgesehenen baulichen Massnahmen der Güterregulierung sind nach Massgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel etappenweise zu erarbeiten. Der technische Leiter publiziert die Bauarbeiten nach den Bestimmungen der Submissionsgesetzgebung in den hierfür vorgesehenen Publikationsorganen. Er führt die Feldbegehungen mit den Unternehmern durch und berät die Flurgenossenschaft bei der Vergabe der Arbeiten. In den Projektkosten sind alle Koordinationsaufwendungen zur Abstimmung der Detailprojekte mit den zuständigen Gemeindebehörden und betroffenen Amtsstellen sowie die Devisierung und Arbeitsvergebung enthalten.

Bei der Projektierung und Bauausführung sind die Richtlinien zum Bodenschutz bei Güterregulierungen sowie das Merkblatt Bodenschutz bei Bauarbeiten zu Güterregulierungen einzuhalten.